

„Am Ende blieb nur die Blitz-Scheidung“

Kritik an Überschrift: Beschwerdeführer spricht von grober Irreführung

Eine Frauenzeitschrift berichtet online unter der Überschrift „Michael Wendler und Laura Müller: Blitz-Scheidung! Sie musste die Notbremse ziehen“ über das versuchte Comeback von Michael Wendler nach einem heftig kritisierten Corona-Verschwörungsvideo. Im Beitrag heißt es, seine Frau habe deshalb Probleme bei ihrem Job als Influencerin für ein Beauty Label bekommen. Am Ende des Beitrages heißt es, der jungen Frau sei nur die Blitz-Scheidung geblieben, um ihre Karriere zu retten. Ein anonymisierter Beschwerdeführer kritisiert, die Überschrift sei grob irreführend. Die angeblich vollzogene Blitz-Scheidung habe nicht stattgefunden, was am Ende des Berichts auch mitgeteilt werde. Der Beschwerdeführer spricht von Click-Baiting. Das heißt, die Redaktion habe, um möglichst viele Clicks im Netz zu erzeugen, eine falsche Behauptung in die Überschrift genommen, um sie am Ende des Textes zu relativieren. Grundsätzlich widerspreche ein solcher Artikelaufbau glasklar presserechtlichen Grundsätzen. Der Beschwerdeführer meint, bei so jungen Menschen wie der Frau von Michael Wendler sei ohnehin besondere Vorsicht geboten. Man stelle sich nur vor, die junge Frau beginge im Nachgang zu der Berichterstattung Suizid. Die Redaktion nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Die Berichterstattung verletzt die Wahrhaftigkeit und das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 sowie die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Überschrift ist nicht durch den Inhalt des folgenden Berichts gedeckt. Durch sie entsteht der falsche Eindruck, Laura Müller habe die Scheidung von Michael Wendler eingereicht. Dadurch werde die Leserschaft grob in die Irre geführt. Denn eine Scheidung wurde in Wirklichkeit nicht eingereicht. Nicht nur die Überschrift ist dazu geeignet, bei der Leserschaft einen falschen Eindruck vom Inhalt des Beitrages zu erwecken. Auch am Beginn des Textes wird der in der Überschrift erweckte Eindruck weiter verstärkt: „Und am Ende dürfte er nicht nur auf den Trümmern seiner Existenz sitzen, sondern auch von seiner Frau dort sitzen gelassen werden.“ Überschrift und Textanfang spielen mit der Erwartungshaltung der Leserschaft. Sie verstoßen damit in grober Weise gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Sie stellen eine Form von „Clickbaiting“ dar, die geeignet ist, das Ansehen der Presse zu beschädigen. Erst am Ende des Beitrages wird es für den Leser klar, dass es keine Scheidung gibt, sondern die Redaktion nur spekuliert hat.

Aktenzeichen:1223/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung